



Kanzler

Richtlinie zur Nutzung unbemannter Luftfahrzeugsysteme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 08.06.2026

Präambel

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) fördert den Einsatz unbemannter Luftfahrzeugsysteme (im Folgenden „Drohnen“) im Rahmen von Forschung, Lehre und Verwaltung. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen im universitären Betrieb sicherzustellen, wird diese Richtlinie erlassen. Sie regelt die Betreiberverantwortung der MLU sowie die Pflichten der Drohnenutzer und dient der Gewährleistung eines sicheren, rechtskonformen und verantwortungsvollen Drohnenbetriebs.

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der MLU (vgl. § 3 GrO MLU), die Drohnen im Rahmen universitärer Tätigkeiten (im Folgenden „Fernpiloten“) nutzen.
- (2) Die MLU ist als juristische Person gemäß § 66 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die registrierte Drohnenbetreiberin und unterliegt den entsprechenden Betreiberpflichten.
- (3) Die zentrale Verantwortung für die Einhaltung der Betreiberpflichten liegt beim Kanzlerbüro der MLU, das zugleich als Ansprechpartner für das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) fungiert.
- (4) Die operativen Verantwortlichkeiten gemäß § 4 dieser Richtlinie (z.B. Flugvorbereitung, Durchführung, Dokumentation) obliegen den einzelnen Fernpiloten.
- (5) Maßgeblich für die Nutzung von Drohnen ist die Durchführungsverordnung DVO (EU) 2019/947 (Regelungen zum Betrieb von Drohnen) und die delegierte Verordnung VO (EU) 2019/945 (Technische Anforderungen), sowie auf nationaler Ebene hauptsächlich die §§ 21 a bis k der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und das Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Darüber hinaus sind einschlägige Bestimmungen wie das Datenschutzrecht und die Persönlichkeitsrechte zu beachten.

§ 2

Registrierungspflicht und Betreiberidentifikation

(1) Die MLU ist als einheitliche Drohnenbetreiberin beim LBA registriert und verfügt über eine eindeutige Betreiber-Identifikationsnummer (e-ID).

(2) Alle Drohnen der MLU sind mit dieser e-ID dauerhaft und gut sichtbar durch die Fernpiloten zu kennzeichnen (§ 17 DVO (EU) 2029/947). Die Kennzeichnung muss witterungsbeständig sein und darf während des Flugbetriebs nicht entfernt werden.

(3) Einzelregistrierungen von Instituten oder Einrichtungen der MLU beim LBA sind unzulässig. Bereits bestehende Registrierungen sind auf die zentrale e-ID der MLU umzustellen.

(4) Das Kanzlerbüro verwaltet die Registrierung beim LBA und gewährt berechtigten Einrichtungen der MLU auf Antrag und nach Prüfung der Notwendigkeit den Zugriff auf die relevanten Daten.

§ 3

Versicherungspflicht

(1) Die MLU ist gemäß § 43 LuftVG als Betreiberin verpflichtet, für alle Drohnen eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme gemäß § 37 LuftVG abzuschließen.

(2) Jeder Fernpilot hat beim Drohnenflug den Versicherungsnachweis mitzuführen.

(3) Der Versicherungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Universität als Versicherungsnehmerin,
- Versicherungssumme,
- Gültigkeitszeitraum,
- Kennzeichen der versicherten Drohne.

(4) Die Universität schließt für alle Drohnen, die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen, lehrenden oder administrativen Tätigkeiten genutzt werden, eine zentrale Haftpflichtversicherung ab. Diese wird durch das Kanzlerbüro vertraglich organisiert und verwaltet. Die Kosten für die Versicherung werden zunächst von der Universität zentral getragen und im Nachgang den jeweiligen Fakultäten oder Einrichtungen im Rahmen von Umbuchungen in Rechnung gestellt.

(5) Bis zum Abschluss der unter Abs. 4 genannten, zentralen Versicherungslösung sind die Fernpiloten bzw. die Institute oder Einrichtungen der MLU für den Abschluss der Haftpflichtversicherung für die von ihnen genutzten Drohnen eigenverantwortlich.

§ 4

Pflichten der Fernpiloten

(1) Ein Fernpilot ist die natürliche Person, die eine Drohne aus der Ferne steuert oder überwacht und einen Sachkundenachweis (EU-Kompetenznachweis A1/A3, EU-Fernpilotenzeugnis A2) besitzt. Fernpiloten sind für die sichere Durchführung des Drohnenflugs verantwortlich, manuell oder automatisiert. Fernpiloten haben sich kontinuierlich über rechtliche, technische und sicherheitsrelevante Anforderungen zu informieren.

(2) Werden Zubehörteile am Fluggerät angebracht, die nicht serienmäßig zugelassen sind, verliert das Fluggerät den Versicherungsschutz. Das Anbringen von nicht zugelassenen Bauteilen ist daher nicht gestattet. Sollten das Anbringen von zugelassenen Bauteilen notwendig sein, ist dies zu dokumentieren, und beim Versicherungsschutz zu berücksichtigen. Die Mehrkosten hierfür übernimmt der Bereich selbst. Der Umbau des Fluggerätes ist grundsätzlich untersagt.

(3) Fernpiloten sind verpflichtet, vor und während des Drohnenflugs einen gültigen Sachkundenachweis mitzuführen. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für den Erwerb oder die Verlängerung der Sachkundenachweise werden den Fernpiloten auf Antrag vom Kanzlerbüro Gutscheincodes für den Abruf gebührenbefreiter Leistungen beim LBA zur Verfügung gestellt. Diese Gutscheincodes dürfen ausschließlich für den Abruf der für dienstliche Zwecke notwendigen Leistungen des LBA verwendet werden. Zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Verwendung der Gutscheincodes wird im Kanzlerbüro eine Liste geführt, die im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber dem LBA halbjährlich übermittelt wird.

(5) Fernpiloten sind vor dem Drohnenflug verpflichtet, etwaige Luftraumbeschränkungen (z.B. Flugverbotszonen, Naturschutzgebiete) durch entsprechende Informationsportale des LBA zu überprüfen.

(6) Vor dem Drohnenflug sind die Fernpiloten zur Prüfung der Lufttüchtigkeit der Drohne (Funktionstest, Gewichtskontrolle, Fernidentifizierung) und der Drohnenkennzeichnung (sichtbare e-ID) verpflichtet.

(7) Alle Fernpiloten, sowie alle sonstigen Personen, die Aufgaben zur Unterstützung des Betriebs von Drohnen wahrnehmen, sind verpflichtet, sich mit dem vom Hersteller der Drohne erstellten Anweisungen (Betriebshandbücher) vertraut zu machen.

(8) Während des Drohnenflugs ist die Drohne durch den Fernpiloten jederzeit in direkter Sichtweite unter Beachtung der maximalen Flughöhe zu halten (§21b LuftVO). Die gesetzlich festgelegten Sicherheitsabstände zu geschützten geographischen Gebieten und die Mindestabstände zu unbeteiligten Personen sind dabei einzuhalten. Flugverbotszonen (z.B. Flughäfen, Behörden) sind zu beachten.

(9) Bei Gefahr für Personen, Tiere oder Sachwerte ist der Flug sofort abubrechen.

(10) Alle Drohnenflüge sind durch die Fernpiloten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu dokumentieren. Für die Dokumentation ist das von der MLU bereitgestellte System zu verwenden. Die Flugprotokolle sind dem Kanzlerbüro durch die Fernpiloten unverzüglich nach den Flügen zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird ein entsprechendes Austauschformat zwischen Kanzlerbüro und Fernpiloten eingerichtet. Die Flugprotokolle sind über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen des LBA oder LVwA vorzulegen.

(11) Unfälle, technische Störungen oder sicherheitsrelevante Ereignisse während eines Drohnenflugs sind durch die Fernpiloten unverzüglich über die digitale Plattform für Sicherheitsberichterstattung der EU-Agentur für Flugsicherheit, ECCAIRS, (<https://aviationreporting.eu>) zu melden. Das Kanzlerbüro ist über entsprechende Meldungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Allgemeingenehmigung für Drohnenflüge in Sachsen-Anhalt

(1) Das LVwA hat der MLU eine Allgemeingenehmigung für Drohnenflüge in Sachsen-Anhalt erteilt. Diese gilt ausschließlich für Flüge unter der zentralen Betreiber Nummer der MLU und ist zeitlich zunächst bis zum 31.05.2027 befristet. Sie wird den Fernpiloten durch das Kanzlerbüro zur Kenntnis gegeben. Anträge auf Verlängerung des Zeitraums der Allgemeingenehmigung beim LVwA sind durch das Kanzlerbüro zu stellen. Die Verlängerungen werden den Fernpiloten zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Allgemeingenehmigung befreit nicht von der Einhaltung der Flugverbote in geographischen Schutzgebieten oder der Anzeigepflicht gemäß den folgenden Absätzen.

(3) Drohnenbetrieb über und innerhalb eines Abstands von 100 m vom Landtag in Magdeburg und von den Liegenschaften der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden in Sachsen-Anhalt darf nur mit direkter Zustimmung dieser Stellen erfolgen.

(4) Bei Drohnenflügen auf öffentlichen Plätzen in geschlossenen Ortschaften in Sachsen-Anhalt ist mindestens fünf Werktage vor dem geplanten Drohnenflug eine schriftliche Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde der Gemeinde oder Stadt einzureichen.

(5) Bei Drohnenflügen in der Nähe öffentlicher Veranstaltungen oder bei Drohnenflügen innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern zu obersten und oberen Bundes- und Landesbehörden ist mindestens fünf Werktage vor dem geplanten Flug eine schriftliche Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle einzureichen.

§ 6

Sanktionen und Haftung

(1) Verstöße gegen diese Richtlinie können arbeitsrechtliche und sonstige Folgen nach sich ziehen (z.B. Abmahnung, Entzug der Flugerlaubnis).

(2) Die MLU haftet als Betreiberin für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Drohnen stehen. Die Fernpiloten haften gegenüber der MLU im Rahmen ihrer arbeits- und dienstrechtlichen Haftungsverpflichtung bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Den Fernpiloten wird zudem angeraten, eine private Vermögenshaftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Ordnungswidrigkeiten (z.B. Flüge ohne Versicherung, Registrierung oder Sachkundenachweis) können mit Bußgeldern bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 58 LuftVG). Bußgelder, die gegenüber Fernpiloten direkt erteilt werden, sind von diesen zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch das Rektorat und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität in Kraft.

Halle (Saale), 8. Juni 2026

Alfred Funk
Kanzler